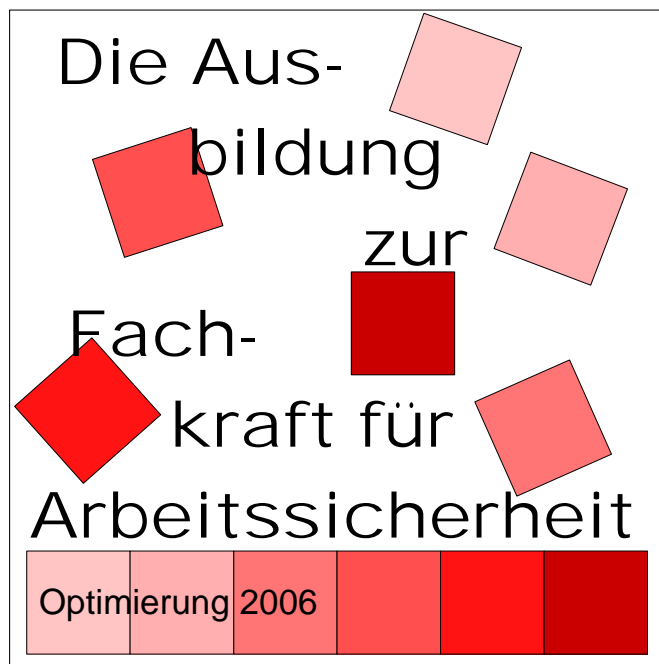


# Die Ausbildung von Fachkräften für Arbeitssicherheit an Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen



## Vorbemerkungen

Es ist anzustreben, dass an möglichst vielen Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen die Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit angeboten wird. Mit dieser Zusatzqualifikation eröffnen sich für Absolventen aus den Ingenieurwissenschaftlichen Studiengängen attraktive Berufsaussichten als Fachkraft für Arbeitssicherheit in Betrieben aller Branchen. Auch für Führungskräfte ist es sinnvoll und häufig auch eine notwendige Voraussetzung Qualifikationen im Arbeitsschutz zu besitzen. Mit der Voll- oder Teil Ausbildung wird deshalb eine managementorientierte Zusatzqualifikation vermittelt.

Zur Sicherung eines bundeseinheitlichen Qualitätsstandards und zur Anerkennung der Ausbildung in den Unternehmen ist es erforderlich dass sich auch die staatl. Ausbildungsstätten an der gemeinsam vom Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin entwickelten Sifa-Ausbildungskonzeption halten. Diese Ausbildungskonzeption ist in der Broschüre\* "Die Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit" beschrieben. In Kapitel 7 der Broschüre sind im Speziellen die Vorgaben enthalten, die alle Sifa-Ausbildungsträger erfüllen müssen.

Obwohl eine Anerkennung von staatlichen Ausbildungsgängen grundsätzlich nicht erforderlich ist, wird die Anerkennung der Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen als qualitätssicherndes Merkmal und aus Gründen der Rechtssicherheit für die Teilnehmer der Sifa-Ausbildung als zweckmäßig angesehen. Entsprechend anerkannte staatliche Ausbildungsträger können in das von der BAuA geführte bundesweite Trägerverzeichnis aufgenommen werden.

Im Nachfolgenden wird das Kapitel 7 der Broschüre, das die an alle Ausbildungsträger gestellten Anforderungen enthält, hochschulspezifisch präzisiert.

Diese Beschreibung ist mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), den Ländern, der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) und dem Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften (HVBG) abgestimmt.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an diese Institutionen oder an  
Prof. Dr.-Ing. Martin Schmauder  
Institut für Arbeitsingenieurwesen der TU Dresden,  
01307 Dresden  
Dürerstraße 26  
martin.schmauder@tu-dresden.de

oder  
Prof. Dr. Lutz Packebusch  
Hochschule Niederrhein, Wirtschaftsingenieurwesen und Gesundheitswesen  
Webschulstraße 33,  
41065 Mönchengladbach  
lutz.packebusch@hsnr.de

---

\* Verfügbar als BGZ-Report 1/2006 beim Hauptverband der Gewerblichen Berufsgenossenschaften, Alte Heerstraße 111, 53754 Sankt Augustin, oder als download unter <http://www.baua.de> >Informationen für die Praxis >Fachkraft für Arbeitssicherheit

## 7 Anerkennung von Ausbildungslehrgängen freier Träger

Als freie Träger können auch Universitäten, Hochschulen, und Fachhochschulen anerkannt werden.

### 7.1 Merkblatt zum Antrag auf Anerkennung von Ausbildungslehrgängen freier Träger für Fachkräfte für Arbeitssicherheit durch die Länder / Unfallversicherungsträger<sup>1</sup>

Die für die Tätigkeit von Fachkräften für Arbeitssicherheit erforderliche sicherheitstechnische Fachkunde kann außer in berufsgenossenschaftlichen oder staatlichen Lehrgängen auch in berufsgenossenschaftlich oder staatlich anerkannten Lehrgängen freier Lehrgangsträger vermittelt werden.

Dabei steht es dem Lehrgangsträger frei zu entscheiden, ob er eine staatliche oder berufsgenossenschaftliche Anerkennung beantragt.

Z. B. an Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen.

#### A Anerkennungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass die Lehrgänge der von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) und dem Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften (HVBG) erarbeiteten Ausbildungskonzeption und den darauf aufbauenden Ausbildungsmaterialien entsprechen.

Dies bedeutet, dass der Lehrgangsträger sich entweder ganz oder teilweise der genannten Ausbildungsmaterialien bedienen oder aber auch ganz oder teilweise gleichwertige eigene Ausbildungsmaterialien einsetzen kann.

Eine Modifizierung der Reihenfolge der Lerneinheiten ist möglich. Der Grundsatz des Lernkonzeptes, aufeinanderbezogen die Inhalte zu vermitteln, muss beibehalten werden.

<sup>1</sup> Dieser Abschnitt gibt das von den Ländern in Abstimmung mit den Unfallversicherungsträgern erarbeitete Merkblatt mit seinen Anhängen – Stand 01.09.2006 – wieder, das nachträglich ergänzt wurde mit kursiv gestellten Verweisen auf die entsprechenden Abschnitte dieser Schrift.

Die genannten Materialien können für die Ausbildungsstufen I und II vom Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften – HVBG  
Königsbrücker Landstraße 2  
01109 Dresden  
und für die Ausbildungsstufe III von dem jeweiligen Unfallversicherungsträger bezogen werden.

Informationen über die Ausbildungskonzeption ergeben sich aus den entsprechenden Kapiteln des BGZ-Reports 1/2006:

- ❑ "Umsetzung der Neukonzeption der Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit" (s. Kapitel 1-5),
- ❑ „Tutorielle Betreuung - Lernbegleitung der Selbstlernphasen im Rahmen der Neukonzeption der Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit“ (s. Abschnitt 6.3),
- ❑ Pflichtenheft "Qualifizierung der Dozenten im Ausbildungsbereich Fachkräfte für Arbeitssicherheit" (s. Abschnitt 6.2),
- ❑ „Lernerfolgskontrollen im Rahmen der Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit“ (s. Abschnitt 6.1),
- ❑ „Leitfaden für die Lernerfolgskontrolle 1 mit konkretisierenden Ausführungen“ (s. Abschnitt 6.1.7),
- ❑ „Kurzinformativ zur Lernerfolgskontrolle 1“ (s. Abschnitt 6.1.7),

Der BGZ-Report 1/2006 steht im Internet ([www.baua.de](http://www.baua.de)<sup>2</sup> ; [www.lek1.de](http://www.lek1.de); etc. zur Verfügung bzw. ist kostenlos zu beziehen bei:

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) Gruppe 3.1 „Arbeitsschutzorganisation, Qualifizierung“ Postfach 17 02 02 44061 Dortmund	oder beim	Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften (HVBG) Alte Heerstr. 111 53754 Sankt Augustin
--	-----------	--

<sup>2</sup> <http://www.baua.de> >Informationen für die Praxis >Fachkraft für Arbeitssicherheit

## B Zuständigkeiten

Zuständig für die Anerkennung der Ausbildungslehrgänge der freien Träger ist entweder ein Unfallversicherungsträger oder das Land, in dessen Bereich der Lehrgangsträger seinen Hauptsitz hat oder bei ausländischen Lehrgangsträgern ohne Sitz in Deutschland das Land, in welchem der erste Lehrgang durchgeführt werden soll.

Für Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen ist das in der Regel das jeweilige Bundesland.

Die von einem Land erteilte Anerkennung berechtigt einen Träger bundesweit Lehrgänge entsprechend der Anerkennung durchzuführen, ohne dass es einer weiteren Anerkennung bedarf.

Unabhängig von ggf. erforderlichen Anerkennungsverfahren z. B. nach dem Fernunterrichtsschutzgesetz vom 14. Dezember 2000 (BGBl. I. S. 1671) können die Länder / Unfallversicherungsträger auch Fernlehrgänge mit Präsenzphase freier Träger anerkennen. Bei staatlicher Anerkennung ist in der Regel das Land zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich der freie Träger seinen Hauptsitz hat.

## C Antragsteller und Antragsform

Der Antrag ist von einer vertretungsberechtigten Person des Lehrgangsträgers zu stellen. Er ist schriftlich auf dem als Anlage 1 (s. *Abschnitt 7.2.1*) beigefügten Antragsvordruck an einen Unfallversicherungsträger oder an die von der zuständigen obersten Landesbehörde für die Anerkennung bestimmten Stelle zu richten.

Die Anschrift dieser Stelle kann bei der für den Lehrgangsträger zuständigen obersten Landesbehörde erfragt werden.

## D Antragsunterlagen

Die in den Antrag aufzunehmenden Angaben und die beizufügenden Unterlagen ergeben sich aus dem Antragsvordruck.

Bei der Erstellung der Unterlagen ist insbesondere Folgendes zu beachten:

- ❑ Umfang der Anerkennung:

Der Antragsteller hat darzulegen, ob er für die Ausbildungsstufen I und II oder I, II und III oder nur für III eine Anerkennung beantragt. Da die Ausbildungsstufen I und II fließend ineinander übergehen, können nur Anträge anerkannt werden, die beide Ausbildungsstufen umfassen.

Eine Anerkennung für die Ausbildungsstufe III erfolgt nur dann, wenn der Ausbildungsträger die Ausbildungsstufe III gemäß den Vorgaben der Unfallverhütungsvorschrift (BGV A2; GUV-V A6/7; VSG 1.2) zumindest eines Unfallversicherungsträgers vollständig anbietet. Darüber hinaus steht es dem Ausbildungsträger frei, weitere Rahmenthemen sowie die vollständige Ausbildungsstufe III weiterer Unfallversicherungsträger anzubieten.

□ Dozentenqualifikation:

Der Nachweis über die Dozentenqualifikation ist entsprechend dem als Anlage 2 (s. Abschnitt 7.2.2) beigefügten Muster in Anlehnung an die in A angeführte Schrift zu führen.

Der Träger hat auch die Möglichkeit, einen verantwortlichen Dozenten, der die Qualifikation entsprechend Teil 2 der in A angeführten Schrift nachweist als Multiplikator zu bestimmen, der die erforderlichen Kenntnisse anderen Dozenten vermittelt.

Hier gibt es aufgrund der besonderen Vorqualifikation der Dozenten eine vereinfachte Qualifizierungspraxis.

Bei Hochschuldozenten ist in der Regel davon auszugehen, dass sie die im "Pflichtenheft zur Qualifizierung von Dozenten der Ausbildung" (s. Abschnitt 6.2 des Kompendiums) in Teil 1 beschriebenen Kompetenzen, mit Ausnahme der Fachkompetenz, sowie die in Teil 2 aufgeführten Richtziele 3 und 5 gewährleisten.

Die notwendige Fachkompetenz sowie die Richtziele 1, 2 und 4 des Qualifizierungskonzeptes können bei Hochschuldozenten als gegeben angesehen werden, sofern sie an einer entsprechenden Qualifizierungsmaßnahme der BAuA teilgenommen haben, die zugleich auch als eine entsprechende Qualifizierungsmaßnahme für Multiplikatoren angesehen werden kann.

Alternativ ist auch die Teilnahme an der Dozentenqualifizierung im Berufsgenossenschaftlichen Institut Arbeit und Gesundheit (BGAG) möglich.

□ Ausbildungsmaterialien:

Die von BAuA und HVBG für die Ausbildungsstufen I und II erarbeiteten Ausbildungsmaterialien umfassen:

Die von HVBG und BAuA erstellten Ausbildungsmaterialien für die Stufen I und II werden vom HVBG unentgeltlich zur Verfügung gestellt, sofern die Ausbildung integrierter bzw. mit dem Studium verbundener Bestandteil des Hochschulstudien-ganges ist. Dieses ist z. B. in der Prüfungsordnung nachzuweisen.

– die Lehrgangsmaterialien für die entsprechenden Präsenzphasen und

– die Materialien für die entsprechenden Selbstlernphasen

Sollen die von BAuA und HVBG erarbeiteten Ausbildungsmaterialien eingesetzt werden, ist eine Selbstverpflichtung dahingehend beizufügen, dass der Antragsteller einen entsprechenden Nutzungsvertrag mit dem Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften eingehen wird.

Sollen eigene Ausbildungsmaterialien eingesetzt werden, ist auf der Basis einer Synopse (Nebeneinanderstellung der Vorgaben der von BAuA und HVBG erarbeiteten Ausbildungskonzeption und Ausbildungsmaterialien und eigener Vorgaben des Antragstellers) der Beleg zu erbringen, dass die Materialien den von der BAuA und HVBG (zu Ausbildungsstufen I und II) bzw. von einem Unfallversicherungsträger (zu Ausbildungsstufe III) erarbeiteten Ausbildungsmaterialien entsprechen. Ggf. sind die eigenen Materialien vorzulegen.

Sollen für die Selbstlernphasen I – III nicht die von BAuA und HVBG entwickelten CBT-Materialien eingesetzt werden, muss der Nachweis erbracht werden, dass die eingesetzten Materialien den von BAuA und HVBG erarbeiteten Anforderungen im Pflichtenheft zur Gestaltung der Selbstlernphasen als Computer-Based-Training CBT bzw. Web-Based-Training WBT erfüllen. Der Nachweis ist über ein Gutachten, in Abstimmung mit der anerkennenden Stelle, zu erbringen.

Entsprechendes gilt bezüglich der Ausbildungsstufe III bei dem Einsatz von Ausbildungsunterlagen eines Unfallversicherungsträgers.

BAuA und HVBG passen die von ihnen erarbeiteten Ausbildungsmaterialien bei Bedarf an die Fortentwicklung der Vorschriften und des Standes der Technik bezüglich des Arbeitsschutzes an. Über diese „Updates“ werden die freien Träger, die mit dem HVBG einen Nutzungsvertrag über die von ihm und der BAuA erarbeiteten Ausbildungsmaterialien abgeschlossen haben, vom HVBG auf Grund des Vertragsverhältnisses informiert.

Setzt der freie Träger eigene Ausbildungsmaterialien ein, hat er diese entsprechend fortzuentwickeln.

Die Lehrgangsträger haben hierzu im Rahmen der Antragstellung eine entsprechende Verpflichtungserklärung abzugeben.

Bietet der Ausbildungsträger die Ausbildungsstufe III eines Unfallversicherungsträgers an, so orientieren sich die Inhalte an dem vom jeweiligen Unfallversicherungsträger in seiner Unfallverhütungsvorschrift (BGV A2; GUV-V A6/7; VSG 1.2)

vorgegebenen bereichsbezogenen Rahmenthemen, die in der jeweiligen Durchführungsanweisung der Unfallverhütungsvorschrift durch Angaben zum vorgesehenen Mindestumfang (Anzahl der Lehreinheiten) und zu den Inhalten erläutert sind. Letzteres gilt auch für die Inhalte einer eventuell vorgesehenen Selbstlernphase IV.

Bietet der Ausbildungsträger darüber hinaus weitere Rahmenthemen an, so hat sich der Ausbildungsträger hinsichtlich der zeitlichen und inhaltlichen Ausgestaltung des jeweiligen Rahmenthemas an den Vorgaben der Unfallverhütungsvorschrift des Unfallversicherungsträgers zu orientieren, der das Rahmenthema in seiner Ausbildungsstufe III vorsieht.

Sind die Rahmenthemen in der Ausbildungsstufe III mehrerer Unfallversicherungsträger vorgesehen, so hat der Ausbildungsträger hinsichtlich der zeitlichen und inhaltlichen Ausgestaltung jedes zusätzlichen Rahmenthemas die Wahl, an welcher Unfallverhütungsvorschrift er sich orientiert.

Für den Fall, dass ein Ausbildungslehrgang der Ausbildungsstufe III durchgeführt werden soll, ist darzulegen, welche der in der Unfallverhütungsvorschrift (BGV A2; GUV-V A6/7; VSG 1.2) der zu benennenden Unfallversicherungsträger vorgegebenen Rahmenthemen die Ausbildung beinhalten soll.

□ **Praktikum:**

Es ist darzulegen, wie die Durchführung des Praktikums zeitlich, inhaltlich und organisatorisch sichergestellt wird. Dabei kommt in Betracht,

- dass der Lehrgangsträger die Praktikumsplätze vermittelt und/oder
- dass sich die Lehrgangsteilnehmer/Innen selbst um Praktikumsplätze bemühen, wobei der Lehrgangsträger diese auf ihre Eignung zu prüfen hat.

Das Praktikum muss integraler Bestandteil des Studiums sein und wird entweder als Praxisprojekt im Projektstudium, in Form eines Praxissemesters oder einer Studienarbeit absolviert mit anschließender Dokumentation als Praktikumsbericht bzw. Abschlussbericht sowie entsprechender Präsentation in einer Firma oder im Seminar.

Die Praktikumsaufgabe muss sich an den für die Ausbildung festgelegten Anforderungen orientieren. Siehe hierzu Abschnitt 3.7, und Abschnitt 6.4, des Kompendiums.



□ Organisation der Selbstlernphasen:

Der für die Selbstlernphasen vorgegebene Einsatz mediengestützter Lernmethoden setzt voraus, dass die Lehrgangsteilnehmer/Innen in ausreichendem zeitlichem Umfang über die hierfür erforderliche apparative Ausstattung verfügen können.

Die Selbstlernmaterialien werden den Hochschulen vom HVBG kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern die Sifa-Ausbildung in das Hochschulstudium integriert ist. Unabhängig vom Einsatz der Materialien ist die Vermittlung der vollständigen Inhalte der Selbstlernmaterialien zwingender Bestandteil der Sifa-Ausbildung.

Ist dies einzelnen Lehrgangsteilnehmer/Innen nicht möglich, hat der Lehrgangsträger für eine Nutzungsmöglichkeit Sorge zu tragen (z. B. von Geräten in den Räumen des Lehrgangsträgers, Zur-Verfügung-Stellen von Leihgeräten), andernfalls darf er den Lehrgangsteilnehmer/die Lehrgangsteilnehmerin nicht annehmen.

Sollen die Selbstlernphasen für alle Teilnehmer/Innen in den Räumen des Lehrgangsträgers stattfinden, hat dieser sicherzustellen, dass für alle Lehrgangsteilnehmer/Innen in ausreichendem zeitlichem Umfang Geräte für den Einsatz der mediengestützten Lernmethoden vorhanden sind.

Der Antragsteller hat insoweit die Organisation der Selbstlernphase einschließlich deren apparative Ausstattung bei den Lehrgangsteilnehmern/-teilnehmerinnen bzw. beim Lehrgangsträger darzulegen.

□ Tutorielle Lernbegleitung der Selbstlernphasen:

Es ist darzulegen, wie die tutorielle Lernbegleitung entsprechend der in A angeführten Schrift (s. *Abschnitt 6.3*) sichergestellt wird.

#### □ Lernerfolgskontrollen:

Die Lernerfolgskontrollen sind entsprechend den bundeseinheitlichen Kriterien der in A benannten Schriften durchzuführen. Abweichungen sind nicht zulässig.

Die erste Lernerfolgskontrolle (LEK 1) nimmt eine Sonderstellung ein: Sie wird mit einem zentralen, bundesweiten einheitlichen Prüfungsfragenpool, incl. Musterlösungen, gestaltet. Diese für alle Ausbildungsträger verbindlichen Unterlagen werden von der beim Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften eingerichteten Zentralstelle LEK 1 in Dresden bereitgestellt und gepflegt.

Nähere Informationen zur Durchführung der LEK 1 sowie die Anschrift der Zentralstelle LEK 1 sind der Schrift „Lernerfolgskontrollen im Rahmen der Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit“, der „Kurzinformativ zur Lernerfolgskontrolle 1“ sowie dem „Leitfaden für die Lernerfolgskontrolle 1 mit konkretisierenden Ausführungen“ zu entnehmen, dessen Ausführungen für alle Ausbildungsträger verbindlich sind. Die Organisation und Durchführung der Lernerfolgskontrollen 2, 3 und 4 liegt in der Verantwortung des Lehrgangsträgers. Die für alle Ausbildungsträger verbindlichen, bundesweit einheitlichen Kriterien zur Durchführung dieser Lernerfolgskontrollen sind in der Schrift „Lernerfolgskontrollen im Rahmen der Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit“ (s. *Abschnitt 6.1*) festgelegt.

Für die Hochschulen etc. bedeutet dies:

- Für die Hochschulen etc. finden keine externen Prüfungen statt.
- Die Zentralstelle LEK 1 in Dresden stellt den Hochschulen den Leistungskatalog bzw. den Prüfungsfragen-Pool kostenlos zur Verfügung. Die Hochschulen wählen daraus die Prüfungsfragen entsprechend den vorgeschriebenen Kriterien aus. Die Hochschulen setzen den Prüfungstermin nach Abschluss der Selbstlernphase I fest und führen die Prüfung durch.
- Die Ergebnisse der Prüfungen werden an die Zentralstelle LEK 1 übermittelt
- Für die Leistungen der Zentralstelle LEK 1 fallen keine Gebühren an, sofern die Sifa-Ausbildung in das Studium integriert ist.

Die **Lernerfolgskontrollen 2, 3 und 4** erfolgen in Eigenregie der Hochschulen in Anlehnung an die Vorgaben im Kompendium (siehe hierzu *Abschnitt 6.1*).

□ Prüfungsordnung:

Mit der Antragstellung ist eine Prüfungsordnung in Anlehnung an die Musterprüfungsordnung der in A angeführten Schrift „Lernerfolgskontrolle im Rahmen der Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit“ vorzulegen.

ggf. unter Nutzung der Prüfungsordnung des Studienganges.

□ Teilnahmebescheinigungen / Urkunden:

Über die erfolgreiche Teilnahme an den Lernerfolgskontrollen 1 - 4 und über den erfolgreichen Abschluss des Ausbildungslehrgangs erhält die Prüfungsteilnehmerin / der Prüfungsteilnehmer jeweils eine Urkunde. Dabei können die Urkunde für die erfolgreiche Teilnahme an der Lernerfolgskontrolle 3 in die Bescheinigung über die Teilnahme an einem Lehrgang der Ausbildungsstufen I und II und die Urkunde für die erfolgreiche Teilnahme an der Lernerfolgskontrolle 4 in die Bescheinigung über die Teilnahme an einem Lehrgang der Ausbildungsstufe III integriert werden.

Es sind Muster für die Teilnahmebescheinigungen / Urkunden vorzulegen, wobei die Teilnahmebescheinigung für den Lehrgang der Ausbildungsstufen I , II und III sowie die Abschlussurkunde entsprechend den Vorgaben gemäß Anhang 3 gestaltet sein müssen.

Die Urkunden für die Lernerfolgskontrollen 1 und 2 können frei gestaltet werden.

## **E Anerkennung / Befristung / Gebühren**

Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Anerkennung besteht nicht.

Die Anerkennung ist in der Regel zu versagen, wenn die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Die Anerkennung wird zeitlich auf 3 Jahre befristet. Eine Verlängerung bis zu jeweils weiteren 5 Jahren ist möglich.

Eine Anerkennung kann insbesondere dann widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn die Bedingungen, die zur Erteilung geführt haben, nicht oder nicht mehr erfüllt sind.

Die Anerkennung ist gebührenpflichtig.

Sofern für die Durchführung der Ausbildung keine Gebühren verlangt werden, besteht je nach landesrechtlicher Gebührenordnung die Möglichkeit auch die Anerkennung gebührenfrei zu erhalten.

## F Weitergabe von Daten

Die für die Anerkennung zuständige Stelle leitet eine Kopie des Anerkennungsbescheides an die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin für eine dort geführte Übersicht der anerkannten Lehrgänge.

Außerdem stellt die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin mit dem Einverständnis des Lehrgangsträgers die Lehrgangsanerkennungen sowie die Dauer der Zulassung in das Internet ([www.baua.de](http://www.baua.de) >Informationen für die Praxis >Fachkraft für Arbeitssicherheit) ein. Sollte hieran Interesse bestehen, ist dem Antrag eine entsprechende Einverständniserklärung beizufügen.

Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen können in das bundesweite Trägerverzeichnis der BAuA aufgenommen werden, sofern sie eine Anerkennung nachweisen oder eine Selbstverpflichtung zur Erfüllung der Vorgaben vorlegen.

## Hinweise zur Lehrgangsdurchführung

### □ Ausbildungsstufe III:

Die sicherheitstechnische Fachkunde im Sinne des § 7 Absatz 1 ASiG gilt als nachgewiesen, wenn (neben den Ausbildungsstufen I und II) die Ausbildungsstufe III gemäß den Vorgaben der Unfallverhütungsvorschrift (BGV A2; GUV-V A6/7; VSG 1.2) eines Unfallversicherungsträgers absolviert ist. Bei einem Branchenwechsel der Fachkraft für Arbeitssicherheit entscheidet der zuständige Unfallversicherungsträger über den erforderlichen Umfang an bereichsbezogener Fortbildung.

Den Hochschulen wird empfohlen, nur die Ausbildungsstufen I und II anzubieten und im Hinblick auf die Ausbildungsstufe III mit Unfallversicherungsträgern zu kooperieren.

Sollte die Ausbildungsstufe III nicht im Rahmen des Studiums absolviert werden, kann sie zeitnah nach dem Studium nachgeholt werden und führt somit zum Erwerb der Fachkunde.

□ Teilnehmerkreis:

Eine besondere Betrachtung bedarf der Zugang für Personen mit einer Hoch- bzw. Fachhochschulausbildung, die aber nicht die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ führen dürfen, da diese Personengruppe in der entsprechenden Unfallverhütungsvorschrift einiger Unfallversicherungsträger nicht als gleichwertig eingestuft ist.

Im Falle der Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen kommen künftig auch solche Studiengänge in Frage, die die Fächergruppe Ingenieurwissenschaften mit dem Abschluss Bachelor oder Master vermitteln.

Entsprechende Lehrgangsteilnehmer sind daher vom Träger vor Vertragsunterzeichnung schriftlich darüber zu informieren, dass ihr späterer Einsatz als Sicherheitsfachkraft ggf. nur über eine Ausnahmegenehmigung, welche der Arbeitgeber bei der zuständigen Arbeitsschutzverwaltung zu beantragen hat, zulässig ist.

□ Verkürzung des Ausbildungsumfangs:

nicht relevant

Die freien Träger können auf Antrag des Lehrgangsteilnehmers über eine Verkürzung des Ausbildungsumfangs zur Präsenzphase I und zur Selbstlernphase I aufgrund von theoretischen und praktischen Vorkenntnissen über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz entscheiden.

In diesem Zusammenhang bewertet der Träger die Nachweise (Zeugnisse, Belege) über Ausbildungszeiten im Arbeitsschutz hinsichtlich der Lehrgangsziele. Dabei

- darf eine Ausbildung auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz nicht länger als fünf Jahre zurückliegen,
- kann der Inhalt dieser Ausbildung nur insoweit angerechnet werden, wie er der neuen Ausbildungskonzeption entspricht,
- entbindet die Verkürzung des Ausbildungsumfangs in keinem Fall von der Teilnahme an der Lernerfolgskontrolle.

**Anhänge:**

- Anhang 1 Antragsvordruck
- Anhang 2 Trägernachweis über die Dozentenqualifizierung
- Anhang 3 Muster Teilnahmebescheinigungen / Urkunden

## 7.2 Muster für die Anträge der freien Ausbildungsträger

### 7.2.1 Antragsvordruck (Anhang 1 zum Merkblatt)

**Antrag auf Anerkennung zur Durchführung von  
Ausbildungslehrgängen für Fachkräfte für Arbeitssicherheit**

(Firmenstempel)	Bildungseinrichtung
-----------------	---------------------

Adresse der anerkennenden Stelle

Datum:.....

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich für den oben aufgeführten Lehrgangsträger die Anerkennung für die Durchführung von Ausbildungslehrgängen für Fachkräfte für Arbeitssicherheit für die:<sup>1</sup>

- Ausbildungsstufe I und II
- Ausbildungsstufe I, II und III
- Ausbildungsstufe III

<sup>1</sup> Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen.

<b>1. Allgemeine Angaben:</b>	
1.1	Name des Antragstellers _____
1.2	Anschrift _____ _____
1.3	Kommunikationsverbindungen Telefon: _____ Fax : _____ E-Mail: _____
1.4	Vertretungsberechtigte Person a) Name _____ b) Position im Unternehmen _____
1.5	Schulungseinrichtungen, für die die Anerkennung gelten soll <sup>2</sup> a) Einrichtung _____ Anschrift _____ _____ b) Einrichtung _____ Anschrift _____ _____ _____

<sup>2</sup> Sollte die vorgegebene Auflistung nicht ausreichen, bitte gesonderte Liste als Anhang.....beifügen.

<b>2 Personelle Ausstattung</b>	
2.1 Lehrgangsverantwortliche	a) Name _____ b) Position im Unternehmen _____
2.2 Verantwortlicher/-e Dozent/-in	Name _____  Trägernachweis über die Dozentenqualifikation Anlage _____
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-left: 150px;">         Unter Berücksichtigung der im Abschnitt 7.1, Teil D zur Dozentenqualifizierung angeführten hochschulspezifischen Präzisierung.       </div>	
2.3 Lehrgangsplan mit Angabe der Dozenten	siehe Anhang _____
2.4 Nachweis der Dozentenqualifikation	Trägernachweis über die Dozentenqualifikation Anhang _____ <sup>3</sup>
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-left: 150px;">         Unter Berücksichtigung der im Abschnitt 7.1, Teil D zur Dozentenqualifizierung angeführten hochschulspezifischen Präzisierung.       </div>	

<b>3 Ausbildungsinhalte</b>	
3.1 Ausbildungsmaterialien	
3.1.1	Für die Präsenzphasen I – IV werden die Ausbildungsmaterialien von BAuA und HVBG in der jeweils geltenden Fassung verwendet. <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
wenn ja: Die Selbstverpflichtung, dass ein Nutzungsvertrag mit dem HVBG eingegangen wird, ist als Anhang _____ beigefügt.	

<sup>3</sup> Für jeden Dozenten ist ein gesondertes Nachweisblatt vorzulegen.



wenn nein: Die Synopse, welche die Gleichwertigkeit der Ausbildungsmaterialien belegt, und eine Selbstverpflichtung, dass die Ausbildungsmaterialien an die Fortentwicklung der Vorschriften und des Standes der Technik angepasst werden, sind als Anhänge \_\_\_\_\_ beigefügt.

- 3.1.2 Für die Selbstlernphasen I - III werden die CBT-Materialien von BAuA und HVBG in der jeweils geltenden Fassung verwendet.  ja  
 nein

wenn ja: Die Selbstverpflichtung, dass ein Nutzungsvertrag mit dem HVBG eingegangen wird, ist als Anhang \_\_\_\_\_ beigefügt.

wenn nein: Das Gutachten, das die eingesetzten Materialien den Anforderungen zur Gestaltung der Selbstlernphasen erfüllen, und eine Selbstverpflichtung, dass die Ausbildungsmaterialien an die Fortentwicklung der Vorschriften und des Standes der Technik angepasst werden, ist als Anhang \_\_\_\_\_ beigefügt.

3.1.3<sup>4</sup> Folgende Rahmenthemen in der Ausbildungsstufe III werden gelehrt:<sup>5</sup>

- |   |   |  |
|---|---|--|
| a) <input type="checkbox"/> Brand- und Explosionschutz  | b) <input type="checkbox"/> Arbeiten in Bereichen mit Kontaminationsgefahren  | c) <input type="checkbox"/> Organisation der Instandhaltung/ Störungsbeseitigung                               |
| d) <input type="checkbox"/> Schutz vor Sturz aus der Höhe/in die Tiefe                        | e) <input type="checkbox"/> Verkettete und flexible Systeme   | f) <input type="checkbox"/> Chemische Verfahren  |
| g) <input type="checkbox"/> Arbeiten mit/in der Nähe von Energieträgern und Strahlungsquellen | h) <input type="checkbox"/> Erzeugung, Bearbeitung, Verarbeitung und Veredelung von Werk- und Baustoffen  | i) <input type="checkbox"/> Erstellung, Instandhaltung und Beseitigung von baulichen Einrichtungen und Anlagen |
| j) <input type="checkbox"/> Biologische Sicherheit  | k) <input type="checkbox"/> Gewinnung von Rohstoffen  | l) <input type="checkbox"/> Gefährdung/ Belastung bestimmter Personengruppen                                   |
| m) <input type="checkbox"/> Komplexe Verkehrssituationen                                      | n) <input type="checkbox"/> Betriebsartenspezifische Aufgaben/Tätigkeiten im öffentlichen Dienst unter Berücksichtigung der typischen Organisationsstrukturen |  |

<sup>4</sup> Nur ausfüllen, wenn die Anerkennung der Durchführung der Ausbildungsstufe III beantragt wird.

<sup>5</sup> Die Reihenfolge ist willkürlich gewählt und entspricht u. U. nicht der Reihenfolge in der BGV A2.

3.1.4	Für die Ausbildungsstufe III werden die Ausbildungsmaterialien eines Unfallversicherungsträgers verwendet.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein																																
wenn ja: Bitte das Rahmenthema und den UVT angeben <sup>6</sup> .																																		
<table border="1" style="margin: auto; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 10%;"></th> <th style="width: 10%;">Nr.:</th> <th style="width: 10%;"></th> <th style="width: 10%;"></th> <th style="width: 10%;"></th> <th style="width: 10%;"></th> <th style="width: 10%;"></th> <th style="width: 10%;">UVT</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>				Nr.:						UVT																								
	Nr.:						UVT																											
Die Selbstverpflichtung, dass ein Nutzungsvertrag mit dem jeweiligen UVT eingegangen wird, ist als Anhang _____ beifügt.  wenn nein: Die Synopse, welche die Gleichwertigkeit der verwendeten Ausbildungsmaterialien mit denen eines UVT belegt, ist als Anhang_____ beifügt.																																		
3.2	Durchführung des Praktikums  Im Anhang.....ist dargelegt, wie die Durchführung des Praktikums zeitlich, inhaltlich und organisatorisch sichergestellt wird.																																	
3.2.1	Die Lehrgangsteilnehmer/Innen haben vor Beginn der Ausbildung einen Praktikumsplatz nachzuweisen.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein																																
<div style="border: 1px solid black; display: inline-block; padding: 2px 5px;">nicht relevant</div>																																		
Kann ein/e Lehrgangsteilnehmer/Innen vor Beginn der Ausbildung keinen Praktikumsplatz nachweisen, wird vom Ausbildungsträger ein geeigneter Praktikumsplatz vermittelt.																																		
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein																																		
Verantwortliche Person für die Prüfung der fachlichen Eignung der Praktikumsplätze																																		
Name: _____																																		
Qualifikation: _____																																		
_____																																		

<sup>6</sup> Sollte der vorgegebene Platz nicht ausreichen, bitte gesonderte Liste als Anhang.... beifügen

<b>4</b>	<b>Organisatorisches</b>
4.1	<b>Teilnehmerkreis</b>  Die Ausbildungslehrgänge sind für eine maximale Teilnehmerzahl von _____ Personen (maximal 25) konzipiert.
4.2	<b>Selbstlernphasen</b>  Die Selbstlernphasen werden durchgeführt: <input type="checkbox"/> im entsendenden Betrieb der Teilnehmerin / des Teilnehmers <input type="checkbox"/> beim Lehrgangsträger <input type="checkbox"/> im Privatbereich der Teilnehmerin / des Teilnehmers <input type="checkbox"/> sonstiges  Die Organisation der Selbstlernphasen einschließlich deren zeitlichen Rahmens sowie deren apparative Ausstattung ist im Anhang _____ dargestellt.
4.3	<b>Tutorielle Lernbegleitung</b>  Das Konzept und die Dokumentation der tutoriellen Lernbegleitung der Selbstlernphasen ist im Anhang _____ dargestellt.
4.4	<b>Lernerfolgskontrollen</b>
4.4.1	Die Lernerfolgskontrollen werden durchgeführt: <input type="checkbox"/> in den Räumlichkeiten des Antragstellers <input type="checkbox"/> in den Räumlichkeiten .....

<p>4.4.2 Durchführung der LEK 1<sup>7</sup></p> <p><input type="checkbox"/> Der Prüfungstag wird aus dem Prüfungsfragenpool der Zentralstelle LEK 1 entsprechend den vorgegebenen Kriterien selbst zusammengestellt. Für jede Prüfung wird eine erneute Auswahl an Fragen in geänderter Zusammenstellung vorgenommen.</p> <p><input type="checkbox"/> Der von der Zentralstelle LEK 1 unter Anwendung einer Software mit Zufalls-generator für jede Prüfung neu erstellte Prüfungstag wird verwendet.</p> <p><input type="checkbox"/> Der Ausbildungsträger schließt sich der regionalen Koordination der Prüfungstermine und -orte durch die Zentralstelle LEK 1 an.</p>	<p>hier ist die gewählte Regelung anzugeben</p>
<p>4.4.3 Das Konzept zur Organisation und Durchführung der Lernerfolgskontrollen 1, 2, 3 und 4 ist in Anhang _____ dargestellt.</p>	
<p>4.5 Die Prüfungsordnung ist als Anhang _____ beigefügt.</p>	<p>ggf. ist eine ergänzte Prüfungsordnung des Studiengangs ausreichend</p>
<p>4.6 Die Entwürfe der Teilnahmebescheinigungen für die LEK, der Teilnahmebescheinigung für die Ausbildungsstufen I und II sowie der Abschlussurkunde sind in Anhang _____ beigefügt.</p>	
<p>4.7 Ich bin damit einverstanden, dass der Antragsteller als anerkannter Lehrgangsträger von der BAuA im Internet veröffentlicht wird.<sup>8</sup></p>	<p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input type="checkbox"/> nein</p>
<p>Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen können in das bundesweite Trägerverzeichnis der BAuA aufgenommen werden, sofern sie eine Anerkennung nachweisen oder eine Selbstverpflichtung zur Erfüllung der Vorgaben vorlegen.</p>	

Unterschrift

<sup>7</sup> Mit der Unterschrift unter den Antrag verpflichtet sich der Antragsteller, die in *Abschnitt 6.1.1.4.3* genannten Einzel-Aufgaben von der Zentralstelle wahrnehmen zu lassen.

<sup>8</sup> Wird die Frage nicht beantwortet, wird von der Zustimmung ausgegangen.

## 7.2.2 Trägernachweis für die Dozentenqualifizierung (Anhang 2 zum Merkblatt)

### Nachweis über die Dozentenqualifikation\*

#### 1. Grunddaten des Ausbildungsträgers

- Name.....
- Anschrift.....
- Telefon.....
- Telefax.....
- E-Mail.....
- Rechtsform.....
- Ansprechpartner/In.....

#### 1.1 Eventuelle weitere Standorte, an denen die Ausbildung durchgeführt wird

*Erläuterung: Für jeden Standort gesonderte Angaben als 1.1 bis 1.n, mit der gleichen Unterteilung wie bei 1.*

#### 2. Daten / Voraussetzungen der Dozentin / des Dozenten

- 2.1 Name, Vorname.....
- Wohnort.....
- Berufsabschluss.....
- Sifa-Ausbildung                                  ja/nein
- Derzeitige hauptberufliche Tätigkeit.....

- 2.2 Wie ist seitens des Trägers sichergestellt, dass der/die vorstehend angeführte Dozent/In die im Pflichtenheft Qualifizierung der Dozenten im Ausbildungsbe-  
reich Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Teil 1 Anforderungsprofil, beschriebenen  
Kompetenzen gewährleistet?

---

\* Für jeden Dozenten ist ein gesondertes Nachweisblatt anzulegen.

Kompetenz	Wie ist die Kompetenz gewährleistet?
1. Individualkompetenz	<div data-bbox="954 311 1509 456" style="border: 1px solid black; padding: 5px;">                     Bei Hochschuldozenten ist, mit Ausnahme der Fachkompetenz, in der Regel kein Nachweis erforderlich.                 </div>
2. Sozialkompetenz	
3. Fachkompetenz	
4. Didaktische Kompetenz	
5. Methodenkompetenz	
6. Medienkompetenz	

2.3 Wie, von wem und wann ist der/die Dozent/In zum Qualifizierungskonzept entsprechend Teil 2 des Pflichtenheftes Qualifizierung der Dozentinnen/Dozenten im Ausbildungsbereich Fachkräfte für Arbeitssicherheit geschult worden?

.....

Bei Hochschuldozenten ist i .d. R. kein Nachweis über die Richtziele 3 und 5 erforderlich.

Falls eine entsprechende Qualifizierung noch nicht durchgeführt wurde, ist darzulegen, wann und durch wen die Qualifizierung noch durchgeführt wird.

.....

.....

.....

Die notwendige Fachkompetenz sowie die Richtziele 1, 2 und 4 des Qualifizierungskonzeptes können bei Hochschuldozenten als gegeben angesehen werden, sofern sie an einer entsprechenden Qualifizierungsmaßnahme der BAuA teilgenommen haben, die zugleich auch als eine entsprechende Qualifizierungsmaßnahme für Multiplikatoren angesehen werden kann. Alternativ ist auch die Teilnahme an der Dozentenqualifizierung im Berufsgenossenschaftlichen Institut Arbeit und Gesundheit (BGAG) möglich. Siehe auch die im Abschnitt 7.1, Teil D zur Dozentenqualifizierung angeführten hochschulspezifischen Präzisierung.

2.4 Ist der/die Dozent/In als Multiplikator/In für das Qualifizierungskonzept entsprechend Teil 2 des Pflichtenheftes Qualifizierung der Dozenten im Ausbildungsbereich Fachkräfte für Arbeitssicherheit bestimmt?

Ja / Nein

Bei ja, Teilnahmebescheinigung beifügen.

Falls eine Qualifizierung nicht durch das BGAG in Dresden erfolgt ist, ist ergänzend der Zeitplan sowie eine Inhaltsbeschreibung der Qualifizierungsmaßnahme beizufügen.

- 2.5 Welche der für die Ausbildungsstufen I, II und III vorgegebenen Themen werden von dem/der Dozenten/Dozentin vermittelt? (*Angabe der Kurzbezeichnung der Lernabschnitte entsprechend Referenzmodell reichen aus.*)

..... ggf. Auflistung beifügen

- 2.6 Darstellung

- a) der fachlichen Qualifizierung
- b) des praktischen Bezugs sowie
- c) der Fortbildungsmaßnahmen in den letzten drei Jahren zu den in 2.5 vorgegebenen Themen

### 7.2.3 Muster Teilnahmebescheinigungen / Urkunden (Anhang 3a zum Merkblatt)

## Teilnahmebescheinigung

Herr/Frau.....

geb. am ..... in.....

hat an der

Grundausbildung und der vertiefenden Ausbildung

zur Vermittlung von Kenntnissen für die Erfüllung von

Aufgaben nach dem Gesetz über Betriebsärzte,

Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit

### – Ausbildungsstufen I und II –

in der Zeit vom ..... bis.....

teilgenommen und

die Lernerfolgskontrollen 1, 2 und 3 mit Erfolg abgeschlossen.\*)

Der Lehrgang ist

vom .....

mit Bescheid vom

.....  
als Ausbildungslehrgang gemäß § 7 Abs. 1 des  
Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure  
und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit  
i. V. m. § 4 der BG-Vorschrift "Betriebsärzte und  
Fachkräfte für Arbeitssicherheit" (BGV A2) anerkannt  
worden.

Ort..... Datum.....

Sofern keine Trägenanerkennung vorliegt, ist aus Gründen der Rechtssicherheit ersatzweise der nachstehende Text in die Teilnahmebescheinigung aufzunehmen:

„Die Ausbildungsmaßnahmen entsprechen der von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) und dem Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften (HVBG) erarbeiteten Ausbildungskonzeption und den darauf aufbauenden Ausbildungsmaterialien.“

Lehrgangsträger

(vertretungsberechtigte Person)

Lehrgangsverantwortlicher

\*) Besondere Hinweise s. Rückseite



**Besondere Hinweise:**

Der erfolgreiche Abschluss der Ausbildungsstufen I und II berechtigt nur zur Teilnahme an der Ausbildungsstufe III, die zwingender Bestandteil der sicherheitstechnischen Fachkunde ist.

**7.2.3 Muster Teilnahmebescheinigungen / Urkunden  
(Anhang 3b zum Merkblatt)**

**Teilnahmebescheinigung**

Herr/Frau.....  
geb. am ..... in .....

hat an dem Ausbildungslehrgang  
zur Vermittlung der für die Erfüllung von  
Aufgaben nach dem Gesetz über Betriebsärzte,  
Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit  
erforderlichen sicherheitstechnischen Fachkunde

**– Ausbildungsstufe III –**

in der Zeit vom ..... bis.....  
zu den folgenden Rahmenthemen

.....  
.....

gemäß BGV A2 des UVT.....  
teilgenommen. Darüber hinaus wurden folgende Rahmenthemen  
.....

gemäß BGV A2 des UVT..... vermittelt.  
Die Lernerfolgskontrolle 4 wurde mit Erfolg abgeschlossen.

Der Lehrgang ist  
vom.....  
mit Bescheid vom  
.....  
als Ausbildungslehrgang gemäß § 7 Abs. 1  
des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit i. V. m. § 4 der BG-Vorschrift "Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit" (BGV A2) anerkannt worden.

Sofern keine Trägenanerkennung vorliegt, ist aus Gründen der Rechtssicherheit ersatzweise der nachstehende Text in die Teilnahmebescheinigung aufzunehmen:  
„Die Ausbildungsmaßnahmen entsprechen der von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) und dem Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften (HVBG) erarbeiteten Ausbildungskonzeption und den darauf aufbauenden Ausbildungsmaterialien.“

Ort..... Datum.....

Lehrgangsträger  
(vertretungsberechtigte Person)

Lehrgangsverantwortlicher

**7.2.3 Muster Teilnahmebescheinigungen / Urkunden  
(Anhang 3c zum Merkblatt)**

**Abschlussurkunde**

Herr/Frau.....

geb. am ..... in .....

hat an dem Ausbildungslehrgang „Fachkraft für Arbeitssicherheit“  
zur Vermittlung der für die Erfüllung von  
Aufgaben nach dem Gesetz über Betriebsärzte,  
Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit

gemäß BGV A2 des UVT.....  
mit Erfolg teilgenommen.

Die Ausbildung erfolgte gemäß Fachaufsichtsschreiben der BMA vom 29. Dezember  
1997.

Ort..... Datum.....

Lehrgangsträger  
(vertretungsberechtigte Person)

Lehrgangsverantwortlicher